

Erster Bericht des Generalprokurators über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): **Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1852)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Bericht

des

Generalprokurators

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

(Vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1852.)

Herr Präsident,

Herren Oerrichter!

Zufolge §. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 soll der Generalprokurator dem Obergerichte alljährlich einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, so wie über allfällige Mängel in der Justizverwaltung, welche zu seiner Kenntniß gelangt sind, erstatten.

Dieser Pflicht ein Genüge leistend, hat er die Ehre, hiemit seinen ersten, den Zeitraum vom 1. Juli 1851 bis den 31. Dezember 1852 umfassenden Bericht vorzulegen, mit der Bemerkung, daß er es nicht für angemessen hielt, über den

Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1851 einen besondern Bericht abzufassen, weil die Thätigkeit der Assisen erst mit dem Jahre 1852 begann, somit das gegenwärtige Strafverfahren thatsächlich erst mit dem Beginn dieses letztern Jahres in volle Wirksamkeit trat. Uebrigens sind in den diesem Bericht beigefügten statistischen Tabellen, besserer Uebersicht wegen, jene beiden Zeiträume von einander getrennt, und die Ergebnisse der Strafrechtspflege für jeden besonders ausgesetzt worden. Daß dieser Bericht erst jetzt erstattet wird, möge in der zeitraubenden Zusammenstellung des erforderlichen Materials und in den sonstigen überhäuftten Geschäften des Verfassers seine Entschuldigung finden.

Der vorliegende Bericht wird, nach einer kurzen Einleitung, vorerst bestehen in einer möglichst gedrängten, mit statistischen Tabellen begleiteten Uebersicht der Thätigkeit der gerichtlichen Polizei, der Staatsanwaltschaft und der verschiedenen Strafgerichte, wobei gleichzeitig auf die Mängel und Mißbräuche aufmerksam gemacht wird, zu welchen das gegenwärtige Strafverfahren in seiner Anlage und Ausführung Veranlassung gegeben hat. Hierauf folgt eine übersichtliche Berechnung der Kosten des gegenwärtigen Verfahrens, im Vergleich zum frühern, insoweit dieß dermal möglich ist. Den Schluß bilden einige allgemeine, auf die Strafrechtspflege bezügliche Bemerkungen und Vorschläge. Endlich enthält ein besonderer Anhang einige Urtheile des Appellations- und Kassationshofes und Beschlüsse der Anklagekammer über wichtigere prinzipielle Fragen.

Einleitung.

Mit dem 1. Juli 1851 ist die Strafrechtspflege des Kantons Bern und insbesondere das Strafverfahren einer totalen Umgestaltung unterworfen worden, wie sie kaum in einem andern Lande stattgefunden. An die Stelle des geheimen und schriftlichen Verfahrens trat, ohne irgend welchen Uebergang, sofort das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschwornengerichten, ein Sprung, welchen jeder Sachkenner wenigstens für sehr gewagt halten mußte. Nicht ohne gerechte Besorgniß sah mancher — der Verfasser nicht ausgenommen — dieser Reform entgegen, und häufig hörte man Zweifel äußern, ob diese wohl zum Heil und Nutzen des Landes gereichen, und ob das Bernervolk wirklich auf derjenigen Bildungsstufe angelangt sei, um eine derartige Krisis mit Erfolg zu bestehen. Und in der That lagen in der Neuheit des Instituts, in dem Mangel an genauer Kenntniß des Wesens desselben und in der vieljährigen, tief eingewurzelten Gewöhnung an das geheime und schriftliche Verfahren, in dem Widerwillen vieler, einer solchen durchgreifenden Neuerung abgeneigter, an das inquisitorische Verfahren gewöhnter Beamter, — in der Besorgniß einer bedeutenden Kostenvermehrung u. s. w. der Gründe genug, — mindestens Zweifel zu setzen in die Möglichkeit oder wenigstens in einen günstigen Erfolg der Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens.

Zwei Gründe besonders machten die Sache schwierig, und die Erfahrung hat gezeigt, daß viele, ja die hauptsächlichsten Uebelstände, welche eingetreten sind, denselben beige-
messen werden müssen.

Der eine lag in dem Zustande unserer gegenwärtigen materiellen Strafgesetzgebung, welche in vielen Beziehungen zu dem Strafverfahren nicht paßt, und eben deshalb vor der Einführung des letztern einer Revision unterworfen, mit dem Strafverfahren in Einklang gebracht und zugleich mit diesem hätte publizirt werden sollen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die große Zahl von an sich nicht sehr bedeutenden Straffällen, welche nach unsern dermaligen Strafgesetzen als Verbrechen zu betrachten sind, somit den Assisen überwiesen werden mußten, ungeachtet es sich kaum der Mühe lohnte, zu deren Beurtheilung den mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Apparat der Schwurgerichte in Thätigkeit zu setzen. *)

Der andere ebenfalls höchst nachtheilig auf den Justizgang einwirkende Umstand lag in der Verschiebung der Wahlen der Geschwornen bis in den Oktober 1851. Dieselbe mußte nothwendig eine Stockung der Kriminaljustiz und zugleich eine Geschäftsanhäufung hervorbringen, deren Folgen sich noch zur Stunde fühlbar machen und nur durch Ergreifung außerordentlicher Maßregeln theilweise beseitigt werden konnten.

Ungeachtet dieser und mancher anderer Schwierigkeiten ist es gelungen, den Uebergang vom alten Strafverfahren zum neuen ohne wesentliche Störung anzubahnen und das letztere in seine volle Wirksamkeit zu setzen.

*) Diesem Uebelstande ist seither durch Erweiterung der Kompetenz der korrekzionellen Gerichte zum großen Theile abgeholfen worden (Gesetz vom 11. Dezember 1852).

Zu diesem Ende wurden theils vom Regierungsrathe, theils von der Anklagekammer, theils endlich von dem Unterzeichneten verschiedene Kreisschreiben an sämtliche zur Mitwirkung beim Strafverfahren berufene Beamte erlassen und zur Erzielung einer wünschbaren Gleichförmigkeit bei Einrichtung der von den Regierungsstatthaltern, Gemeinderathspräsidenten und Untersuchungsrichtern zu führenden Kontrollen, der äußern Form der Untersuchungsakten und der Abfassungs-, der Verhaftungs- und Vorführungsbefehle und Vorladungen eigene Formularien verfertigt, welche sämtlich von dem Generalprokurator entworfen wurden. Nebst dem wurden eine Menge von Einfragen von Regierungsstatthaltern und Untersuchungsrichtern über einzelne zweifelhafte Punkte entweder durch Kreisschreiben oder besondere Weisungen beantwortet und auf diese Weise allmählig die Schwierigkeiten überwunden, welche sich der Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens entgegen stellten.

Die gerichtliche Polizei.

Die Aufgabe der gerichtlichen Polizei besteht in der Erforschung der strafbaren Handlungen, der Sammlung der Beweismittel und der Ueberlieferung der Thäter an das Strafgericht. Nach dem frühern Verfahren wurden diese Funktionen in ihrem ganzen Umfange durch die Regierungsstatthalter und die ihnen untergebenen Polizeiangestellten ausgeübt. Sie waren die gesetzlichen Voruntersuchungsbeamten und den Gerichtspräsidenten lag lediglich die Führung der Hauptuntersuchung (Spezialinquisition) ob.

Durch das neue Strafverfahren trat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung ein. Die Führung der Voruntersuchung ging in die Hände der Gerichtspräsidenten (Untersuchungsrichter) über, während die Thätigkeit der Regierungsstatthalter auf die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes und der Verfolgung des muthmaßlichen Thäters beschränkt wurde.

Von vielen Regierungsstatthaltern wurde das Gesetz so ausgelegt, als wie wenn ihnen selbst diese Befugniß nicht mehr zustände. Sie beschränkten sich auf die Abnahme der Anzeigen und deren Ueberweisung an den Untersuchungsrichter, während es nicht in dem Willen des Gesetzes (vergl. Art. 62 bis 74, Art. 147 u. ff. und Art. 156 St. B.) lag, ihnen diese ersten rein polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, es vielmehr in ihrer Aufgabe liegt, nicht nur die ersten vorläufigen Vorkehren zur Konstatirung des objektiven Thatbestandes, sondern auch diejenigen zur Herbeischaffung von Indicien in Betreff der Thäterschaft zu treffen. *)

Eine andere nicht unwesentliche Aenderung liegt darin, daß auch die Gemeinderathspräsidenten zu Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht wurden, was sie früher nicht waren. Diese Neuerung hat im Allgemeinen ihrem Zwecke nicht entsprochen. Obschon in manchen Fällen die Gemeinderathspräsidenten durch Vornahme von Haussuchungen, Augenscheinen u. s. w. gute Dienste leisteten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieselben im Allgemeinen zu derartigen polizeilichen Funktionen und den damit verbundenen Schreibern nicht geeignet sind, abgesehen davon, daß ihnen dadurch eine neue Last aufgebürdet worden ist, die ihnen kaum zugemuthet werden kann, besonders da sie keinerlei Entschädigung erhalten. In der That kamen denn auch dieselben nur sehr ausnahmsweise in den Fall, Anzeigen auf oder

*) Durch das Gesetz vom 12. März 1853 (Art. 3) sind die dießfälligen Befugnisse der Regierungsstatthalter ausdrücklich anerkannt worden.

von Privaten abzunehmen. Das Publikum folgte der alt-hergebrachten Gewohnheit, Klagen und Anzeigen direkt bei dem Regierungsstatthalter zu machen, daher es denn auch viele Gemeinderathspräsidenten gibt, in deren Kontrollen sich keine einzige Inscription vorfindet.

Was nun die Leistungen der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei anbetrifft, so waren dieselben im Allgemeinen befriedigend, in einigen Amtsbezirken selbst vorzüglich. Die vorgeschriebenen Kontrollen der Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter (Art. 77 und 84 St. B.) werden, laut den von den Bezirksprokuratoren eingezogenen Berichten, mit wenigen Ausnahmen in der Ordnung geführt.

Die Voruntersuchungen werden von den Untersuchungsrichtern im Allgemeinen mit Fleiß, Thätigkeit und Umsicht geführt und es läßt sich nicht verkennen, daß die Gerichtspräsidenten, zumal unter dem gegenwärtigen mit Formalitäten aller Art nur allzusehr überhäuften Strafverfahren, vermöge ihrer Rechtskenntnisse im Ganzen die geeigneteren Beamten zur Führung derselben sind, als die Regierungsstatthalter, welchen in der Regel diese Rechtskenntnisse abgehen. Manche Untersuchungsrichter konnten sich indessen noch nicht ganz von dem frühern geheimen und schriftlichen Inquisitionsverfahren losmachen und daher mag es auch rühren, daß einige Untersuchungsrichter der Voruntersuchung eine allzugroße Ausdehnung geben und sie so vollständig bis in alle Einzelheiten ausspinnen, daß auf dieselbe gegründet sofort das Urtheil erfolgen könnte, ohne zu bedenken, daß die Voruntersuchung lediglich die Sammlung der Beweise des Vergehens, so wie der Schuld oder Unschuld des Angeeschuldigten zum Gegenstande hat (Art. 89 St. B.), daß somit die Aufgabe der Untersuchungsrichter vollendet ist, so wie die nöthigen Materialien herbeigeschafft sind, welche dem mündlichen und öffentlichen Hauptverfahren zur Grundlage dienen müssen. In manchen Fällen können daher die

Voruntersuchungen bedeutend abgekürzt, namentlich die persönliche Abhörung der Zeugen auf das Hauptverfahren verspart werden und es genügt, wenn sich der Untersuchungsrichter durch Angestellte der gerichtlichen Polizei von ihrem Vorhandensein und dem Umstande, über welchen sie zeugen können, Gewißheit verschafft und hievon, so wie von dem Namen und Wohnort des Zeugen in den Akten Vormerkung nimmt. Hiedurch würden nicht nur bedeutende Kosten erspart, sondern zugleich auch vermieden werden, daß das Hauptverfahren am Ende nichts anderes ist, als eine Rekapitulation der Voruntersuchung. Auf der andern Seite darf aber der Untersuchungsrichter nichts unterlassen, was im Hauptverfahren nicht mehr nachgeholt werden kann, wie namentlich Alles, was auf die Herstellung des objektiven Thatbestandes Bezug hat, so wie die Ermittlung derjenigen Umstände, von denen es abhängt, ob ein Straffall an den korrekzionellen Gerichtsstand oder vor die Assisen zu weisen sei. Allerdings ist der Unterzeichnete, besonders im Anfange, häufig in den Fall gekommen, Aktenvervollständigungen zu beantragen, allein dieß geschah in der Regel nur zu dem angegebenen unerläßlichen Endzwecke, oder zu Beibringung von Aktenstücken, welche nicht erst im Hauptverfahren zur Stelle geschafft werden können, wie z. B. Leumundenszeugnisse, frühere Strafurtheile u. s. w. Ueber verschiedene in einzelnen Amtsbezirken besonders vorkommende Mängel in Führung der Voruntersuchungen enthalten die beigegebenen Spezialberichte der Bezirksprokuratoren das Nähere.

Zu rügen ist besonders, daß bei mehreren Untersuchungsrichtern Aktuare fungiren, denen nicht nur alle juristischen Kenntnisse, sondern auch die ersten Elemente der deutschen Sprache mangeln. Wie sich der Unterzeichnete selbst vielfach überzeugen mußte, gibt es eine Menge von Prozeduren, die von Sprachfehlern wimmeln, und zwar von Sprachfehlern, die zum Theil ganz sinnentstellend sind. Auch kommen hin und wieder sehr unleserliche Handschriften vor,

welche das Studium der Akten erschweren. Die Amtsgerichtsreiber, welche die Aktuare der Untersuchungsrichter anstellen, sollten es sich angelegen sein lassen, nur solche Individuen zu diesen wichtigen Funktionen zu berufen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen geben die Tabellen I. und II. Auskunft. Danach wurden geführt von den Untersuchungsrichtern:

Im ersten Geschwornenbezirke.

	v. 1. Juli bis Ende Jahres	
	1851.	1852.
Frutigen	3	20
Interlaken	15	19
Oberhasle	3	13
Saanen	5	10
Niedersimmenthal	5	25
Obersimmenthal	7	15
Thun	17	51
	55	153

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	87	166
Konolfingen	12	59
Laupen	3	28
Schwarzenburg	15	29
Sestigen	21	63
	138	345

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators (gemäß Art. 235 St. B.) aufgehoben wurde die Untersuchung in Fällen:

Im ersten Geschwornenbezirk:

							v. 1. Juli bis Ende Jahres	
							1851.	1852.
Brütigen	.	.	.	.	.	.	3	16
Interlaken	.	.	.	.	.	.	14	21
Oberhasle	.	.	.	.	.	.	20	57
Saanen	.	.	.	.	.	.	3	24
Niedersimmenthal	.	.	.	.	.	.	15	18
Obersimmenthal	.	.	.	.	.	.	15	35
Thun	.	.	.	.	.	.	3	16
							<u>73</u>	<u>187</u>

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	.	.	.	.	.	.	58	75
Laupen	.	.	.	.	.	.	5	20
Konolfingen	.	.	.	.	.	.	6	38
Schwarzenburg	.	.	.	.	.	.	36	57
Seftigen	.	.	.	.	.	.	15	13
							<u>120</u>	<u>203</u>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	.	.	.	.	.	.	2	13
Burgdorf	.	.	.	.	.	.	5	37
Signau	.	.	.	.	.	.	6	7
Trachselwald	.	.	.	.	.	.	18	15
Wangen	.	.	.	.	.	.	33	72
							<u>64</u>	<u>144</u>

Im vierten Geschwornenbezirk:

							v. 1. Juli bis Ende Jahres	
							1851.	1852
Narberg	.	.	.	.	.	.	5	21
Büren	.	.	.	.	.	.	2	12
Biel	.	.	.	.	.	.	2	20
Erlach	.	.	.	.	.	.	9	9
Fraubrunnen	.	.	.	.	.	.	1	14
Nidau	.	.	.	.	.	.	4	36
							23	112

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtellary	.	.	.	.	.	.	12	27
Delsberg	.	.	.	.	.	.	5	12
Freibergen	.	.	.	.	.	.	16	15
Laufen	.	.	.	.	.	.	3	4
Münster	.	.	.	.	.	.	13	28
Neuenstadt	.	.	.	.	.	.	4	3
Pruntrut	.	.	.	.	.	.	21	50
							74	139

Die Angestellten der gerichtlichen Polizei (Landjäger, Polizeidiener) haben, soweit der Unterzeichnete Gelegenheit hatte, ihre Thätigkeit zu beurtheilen, ihre Pflichten auf befriedigende Weise erfüllt und auch die Berichte der Bezirksprocuratoren, welche in näherer Berührung mit denselben stehen, sprechen sich in gleichem Sinne aus. Ihr Dienstesifer und ihre Tauglichkeit verdienen alle Anerkennung, vorzugsweise gilt dieß von den Staatspolizeidienern der jüngern Altersklasse. Anzeigen oder Klagen gegen Polizeiangestellte wegen Pflichtverletzung langten wenige ein, und die wenigen, welche einlangten, waren mehrentheils grundlos. Ueberhaupt zeigte sich im Ganzen eine vermehrte Thätigkeit und

Wachsamkeit, so wie ein festeres energisches Einschreiten Seitens derselben. Einzig wäre zu wünschen, daß im Allgemeinen die Anzeigen mit größerer Sorgfalt und Umständlichkeit abgefaßt werden möchten, da sie die Basis der nachherigen Untersuchung bilden.

Die Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaft ist durch das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847 und das Gesetzbuch über das Verfahren in Strassachen diejenige Stellung angewiesen worden, welche ihr als Staatsbehörde (*ministère public.*) gebührt, während dem Staatsanwalt nach dem alten Verfahren bloß die Rolle eines Referenten in Strassachen zugetheilt war.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung hat die Staatsanwaltschaft:

- 1) Im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Sie beaufsichtigt ferner die Angestellten der gerichtlichen Polizei (§. 62 des Organisationsgesetzes).
- 2) Dem Generalprokurator insbesondere dann liegt außer diesen allgemeinen Pflichten hauptsächlich die Stellung aller Anträge bei der Anklagekammer und dem Appellations- und Kassationshofe ob. Er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt ihnen die nöthigen Weisungen (§. 69 des gleichen Gesetzes).

3) Die Bezirksprokuratoren haben im Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, insoweit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, sie können selbst gerichtliche Verfolgungen veranlassen und zu bestimmten Untersuchungshandlungen Befehle ertheilen, (St. B. Art. 85) und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten zu wahren. Sie überwachen die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte (S. 64). Endlich haben sie sich die Kontrollen der Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter, so oft es ihnen die Umstände erlauben, vorlegen zu lassen und erstatten dem Generalprokurator halbjährlich Bericht über den Zustand der gerichtlichen Polizei, über den Gang der Untersuchungen und über die von ihnen bemerkten Mißbräuche. Sie haben demselben ferner die Beamten der gerichtlichen Polizei anzuzeigen, welche ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben (Art. 86, 87 St. B.).

Hieraus ergibt sich, daß die Amtspflichten der Staatsanwaltschaft von großem Umfang und Bedeutung sind und ihnen im gleichen Verhältnisse eine große Verantwortlichkeit auferlegen. Es ist ihrer Thätigkeit allerdings ein großes, aber auch ein mühe- und dornenvolles Feld eröffnet, und es bedarf einer großen Selbstverläugnung, um diese Aufgabe in allen Theilen rücksichtslos zu erfüllen.

Ueber die Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft diesen ihren Pflichten nachgekommen, ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1. Was die Beaufsichtigung der Verwaltung der Rechtspflege im Allgemeinen betrifft, so wurde

dieselbe in folgender Weise ausgeübt. Der Generalprokurator führt eine genaue Kontrolle über sämtliche an ihn und die Anklagekammer gelangenden Geschäfte, aus welchen ersichtlich ist, in welchem Stadium die betreffenden Straffälle sich befinden, und wann und wie sie ihre Erledigung gefunden haben. Diese Kontrolle, welche zugleich den beiliegenden tabellarischen Uebersichten als Grundlage gedient hat, wird hiermit zur Einsicht vorgelegt. Ueberdies wird dem Generalprokurator alle Monate Seitens der Bezirksprokuratoren eine Zusammenstellung der von den korrektionellen Gerichten und den Polizeirichtern gefällten Urtheile eingesandt, ebenso werden durch den Kanal der Bezirksprokuratoren von den Untersuchungsrichtern allmonatlich der Anklagekammer Rapporte über die in Haft befindlichen Angeeschuldigten, unter Angabe ihres Ein- und Austritts, so wie des Verbrechens oder Vergehens, weshalb sie sich in Haft befinden, eingesandt, welche von dem Unterzeichneten geprüft und mit seinem Berichte der Anklagekammer vorgelegt werden. Erzeigen sich hiebei auffallende Verzögerungen, so werden die Untersuchungsrichter zum Bericht aufgefordert und es wird erforderlichen Falls Abhülfe geschafft.

Die Bezirksprokuratoren benutzen hauptsächlich ihre öftere persönliche Anwesenheit auf den Amtssitzen bei Anlaß der Sitzungen der korrektionellen Gerichte, welchen sie beiwohnen, um von dem Stande der Geschäfte der Untersuchungsrichter Kenntniß zu nehmen, sich sowohl ihre Kontrollen, als diejenige der Regierungsstatthalter vorlegen zu lassen, die Gefangenschaften zu besuchen und bei sich erzeigenden Unregelmäßigkeiten oder Widerhandlungen und Mißbräuchen entweder selbst die geeigneten Weisungen und Rügen zu ertheilen, oder an höhere Behörde einzuberichten.

Zu wünschen wäre, daß die Staatsanwaltschaft mit den übrigen Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei in engerer und regelmäßigerer Verbindung stünde als es

dermal der Fall ist, wodurch allein ein behöriges einheitliches Zusammenwirken ermöglicht werden könnte. Auch wird von den Regierungsstatthaltern und Untersuchungsrichtern häufig unterlassen, bei vorkommenden Verbrechen oder sonstigen außerordentlichen Vorfällen sofort den Bezirksprokurator davon zu benachrichtigen, damit er seine Mitwirkung bei den vorzunehmenden Untersuchungshandlungen (wie z. B. bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen u. s. w.) eintreten lassen könne.

Betreffend die Aufsicht der Angestellten der gerichtlichen Polizei ist zu rügen, daß man die Bezirksprokuratoren ohne Kenntniß läßt hinsichtlich des Personals der in ihrem Bezirke angestellten Staatspolizeidiener, über die Anzahl der besetzten Stellen und die Vertiktheit der Stationen, über den Personenwechsel, die Instruktionen Seitens der Centralpolizei u. s. w. Es muß dieß als ein Uebelstand angesehen werden in Hinblick auf die Vorschriften des Art. 75 St. B. und §. 62 der Gerichtsorganisation. Sollen diese eine Bedeutung haben, so erscheint die Abhülfe des erwähnten Mangels nothwendig, und es hat sich denn auch der Unterzeichnete veranlaßt gesehen, sich deßhalb an die Centralpolizeidirektion zu wenden.

Zu Ziffer 2. Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Anklagekammer und des Appellations- und Kassationshofes zusammen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene beiden Behörden angehen, so wie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Jedoch werden hier hinsichtlich der Geschäftslast des Generalprokurators folgende spezielle Data hervorgehoben:

Geschäfte der Anklagekammer:

v. 1. Juli bis
31. Decemb.
1851. 1852.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag, die Seitenzahl betrug durchschnittlich 80 bis 100 Seiten, einige hielten über 1000 Seiten	325	818
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer, worunter manche von größerem Umfange *)	520	1225
Zahl der Sitzungen der Anklagekammer, welchen er beiwohnte	49	98

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	46	276
„ „ mündlichen Vorträge	42	264
„ „ schriftlichen Vorträge	4	28
„ „ Sitzungen	12	54

Hiezu kommt die Entwerfung der verschiedenen, theils von der Anklagekammer, theils von dem Unterzeichneten erlassenen Weisungen und Kreisschreiben, die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Geschwornen, die Redaktion zweier Gesetzesentwürfe über einige Abänderungen des Organisationsgesetzes und Strafverfahrens, mit welcher Arbeit er vom Regierungsrathe beauftragt worden u. s. w.

Bemerkt wird noch, daß wegen einer im Frühling 1852 eingetretenen Krankheit des Unterzeichneten die Stelle des

*) Davon wurden genehmigt 1620, abgeändert 125.

Generalprokurator während ungefähr 3 Monaten durch den Bezirksprokurator des zweiten Bezirks vertreten wurde.

Zu Ziffer 3. Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen VI, XV und XVI eine summarische Uebersicht. Im übrigen wird auf die diesem Berichte beigelegten Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche der Unterzeichnete dem hohen Obergerichte um so weniger vorenthalten zu können glaubt, als sie eine Menge höchst schätzbare kritischer Bemerkungen enthalten, welche bei Abfassung des Generalberichtes, sollte dieser nicht allzu weitläufig ausfallen, nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Der Unterzeichnete erfüllt eine angenehme Pflicht, indem er diesen Beamten das Zeugniß erteilt, daß sie sämtlich — jeder nach Maßgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten — ihr Möglichstes gethan, daß sie sich mit aller Thätigkeit und Hingebung bestrebt haben, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und daß ihre Wirksamkeit im Allgemeinen als eine befriedigende und erfolgreiche anzusehen ist.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Geschäftslast des Bezirksprokurators des zweiten Bezirks (Herrn v. Erlach) in keinem Verhältniß steht zu derjenigen der übrigen Bezirksprokuratoren und zwar nicht nur wegen der überwiegenden Bevölkerung seines Bezirks, (man sehe das Verhältniß der Bevölkerung der 5 Geschwornenbezirke zu einander auf der Tabelle XIII,) sondern auch wegen der verhältnißmäßig großen Zahl von Verbrechen und Vergehen, welche auf den Amtsbezirk Bern, und besonders auf die Hauptstadt fallen. *) Ferner ist zu erwähnen, daß der Bezirksprokurator des dritten Geschwornenbezirks, Herr Buri,

*) Durch die seither durch Gesetz vom 11. Dez. 1852 dekretirte Los-trennung der Amtsbezirke Laupen und Ronolsingen vom zweiten Bezirke und der Zutheilung des erstern zum vierten und des letztern zum ersten ist die Zahl der Bevölkerung der fünf Geschwornenbezirke annähernd ausgeglichen worden.

bis zum Amtsantritt des Bezirksprokurators des vierten Bezirks, Herrn Funk, (1. Jenner 1852) mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft auch für diesen letztern Bezirk beauftragt wurde, somit während sechs Monaten für den dritten und vierten Bezirk zugleich fungirte, und daß während den drei Monaten, während welcher Herr von Erlach die vices des Generalprokurators versah, Herr Fürsprecher Fischer die Geschäfte des Bezirksprokurators des zweiten Bezirks besorgte.

Anklagekammer.

Eines der wichtigsten Institute des gegenwärtigen Strafverfahrens ist unstreitig die Anklagekammer. Sie entscheidet über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurtheilung unterlegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetzung in den Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu. Ihr steht der Generalprokurator zur Seite, welcher über alle vorkommenden Geschäfte schriftlich oder mündlich seine Anträge zu stellen hat.

Die Attribute der Anklagekammer sind somit theils polizeilicher und administrativer, theils richterlicher Natur, und sie übt in dieser Beziehung gewissermaßen diejenigen Befugnisse aus, welche nach dem ältern Verfahren der Justizdirektion zustanden, nur in weit ausgedehnterem Maße.

Die Aufgabe der Anklagekammer war, zumal im Anfange, eine nicht leicht zu lösende, und sie war es vorzüglich,

welche mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die im Eingange dieses Berichts erwähnt worden sind. Ihr lag zunächst ob, die zur Einführung des neuen Strafverfahrens und zur Regulirung des Geschäftsganges nothwendigen Anordnungen zu treffen und möglichst die Uebelstände zu heben, welche aus dem Mangel eines dem Strafverfahren entsprechenden Strafgesetzbuches und andererseits aus der Geschäftsstockung entstehen mußten, welche während vollen sechs Monaten infolge der Verschiebung der Geschwornenwahlen eintrat.

In ersterer Beziehung wurden auf den Antrag des Generalprokurators verschiedene Kreisschreiben erlassen, deren wichtigste hier namentlich anzuführen sind:

- 1) Kreisschreiben vom 9. Juli 1851, durch welches das Vertheidigungsrecht vor der Anklagekammer des Nähern regulirt wurde;
- 2) Kreisschreiben vom 23. August 1851, betreffend die Bedingungen, unter welchen die provisorischen Haftentlassungen zu verfügen sind;
- 3) Kreisschreiben vom 27. August 1851, betreffend die Form der Untersuchungsakten und einzelner Bestandtheile derselben, wie Verhaftungs- und Vorführungsbeehle, Ladungen u. s. w.;
- 4) Kreisschreiben vom 14. Februar 1852, betreffend die Ordnung und das Heften der Akten in den vor die Assisen gelangenden Straffällen;
- 5) Kreisschreiben vom 31. Juli 1852 an die Bezirksprokuratoren, betreffend bessere Ueberwachung der Voruntersuchungen und strengere Handhabung der Gefangenschaftspolizei;
- 6) Kreisschreiben vom 4. November 1852, betreffend das Verfahren bei Vornahme von Haftentlassungen.

In nicht geringe Verlegenheit wurde die Anklagekammer durch die Anhäufung von Untersuchungsgefangenen und die

unverhältnißmäßig lange Dauer der Präventivhaft verlegt, welche unausweichlich hätte eintreten müssen, wenn die Angeeschuldigten bis zum Urtheile in Haft behalten worden wären. Die Anklagekammer sah sich daher genöthigt, eine bedeutende Zahl von Angeeschuldigten provisorisch der Haft zu entlassen und die letztere durch Gemeindegrenzungen zu ersetzen, gleichzeitig aber durch das hievorige unter Ziffer 2 erwähnte Kreisschreiben den Untersuchungsrichtern genaue Instruktionen zu ertheilen, welche Sicherheitsmaßregeln dießorts zu treffen seien. Ueber die Dauer der Präventivhaft der in Haft gebliebenen, so wie über die Zahl der zufolge des angeführten Kreisschreibens der Haft entlassenen Angeeschuldigten gibt die Tabelle Nr. V Auskunft.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese vielen Haftentlassungen mit bedeutenden Nachtheilen, ja selbst mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit verknüpft waren. Allein es war nun einmal infolge der Verschiebung der Geschwornenwahlen eine Art von augenblicklichem Nothzustand eingetreten, dem auf keine andere Weise zu begegnen war, und glücklicherweise stellten sich auch diese Nachtheile in der Folge nicht als so bedeutend heraus, als anfänglich zu besorgen war.

Weit schwieriger war es, das Strafverfahren in Harmonie zu bringen mit dem materiellen Strafgesetze. Wie bekannt, beruht das erstere auf der dreigliedrigen Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen. Die Beurtheilung der Verbrechen steht ausschließlich den Assisen, diejenige der Vergehen den korrekzionellen Gerichten (Amtsgerichten), diejenige der Polizeiübertretungen dem Polizeirichter (Gerichtspräsidenten) zu. In allen neuern Strafgesetzbüchern ist die Zahl der von den Assisen zu beurtheilenden Straffälle möglichst beschränkt, und alle nicht in die Kategorie von eigentlichen schweren Verbrechen gehörenden strafbaren Handlungen als Vergehen den korrekzionellen Gerichten zugewiesen worden.

Abgesehen nun davon, daß überhaupt in den dormal noch in Kraft bestehenden bernischen Strafgesetzen jene dreigliedrige Eintheilung nicht scharf durchgeführt ist, werden sowohl durch das helvetische peinliche Gesetzbuch, als durch spätere Gesetze (wie namentlich das Diebstahls Gesetz vom 15. März 1836) eine Menge von strafbaren Handlungen ausdrücklich zu Verbrechen erklärt, welche in allen Staaten, in denen die Schwurgerichte eingeführt sind und deren Strafgesetzbücher auf's Genaueste zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen unterscheiden, bloße Vergehen bilden. Es frug sich daher, ob die Anklagekammer berechtigt sei, gleichsam aus eigener Machtvollkommenheit, und dem Buchstaben des Gesetzes entgegen, Handlungen, welche durch unsere dormalige Strafgesetzgebung als Verbrechen erklärt sind, gleichwohl den Assisen zu entziehen und den korrekzionellen Gerichten zu überweisen, mit einem Worte zu „korrektionalisiren.“ Die Anklagekammer hielt dafür, eine solche Befugniß stehe ihr nicht zu, sondern es könne diesem Uebelstande nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden,*) so sehr sie auch die Ansicht theilte, daß es höchst un Zweckmäßig sei, die Assisen mit einer Menge solcher geringerer Straffälle zu beladen. Gleichwohl suchte sie zu „korrektionalisiren“, soweit als es nur immer möglich war, und der Unterzeichnete glaubt zuversichtlich behaupten zu kön-

*) Dieses ist seither geschehen. Durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 wurde die Kompetenz der korrekzionellen Gerichte namentlich für Diebstahlsfälle bedeutend erhöht und überdieß durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. März 1853 der Anklagekammer die Befugniß eingeräumt, auf Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dormaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem korrekzionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmüthig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht ausgesprochen haben würde.

nen, daß kein einziger Fall den Assisen überwiesen worden ist, der nach dem Gesetz nicht überwiesen werden mußte.

Die Anklagekammer hielt es für ihre Pflicht, bei der Versetzung in den Anklagezustand mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und diese nur bei dem Vorhandensein solcher Schuldanzeigen zu beschließen, welche mit Wahrscheinlichkeit eine Verurtheilung vorhersehen ließen. In zweifelhaften Fällen wurde in der Regel zu Gunsten des Angeeschuldigten entschieden und die Untersuchung aufgehoben. In dieser Verfahrensweise ist hauptsächlich der Grund der verhältnißmäßig geringen Zahl von Freisprechungen zu suchen, welche Seitens der Assisen erfolgt sind. Hätte die Anklagekammer ihre Aufgabe anders aufgefaßt und ohne umsichtige und sorgfältige Abwägung der aus den Voruntersuchungsakten sich ergebenden Indizien für die Schuld wie für die Unschuld, lediglich auf das Vorhandensein irgendwelcher Verdachtsgründe die Ueberweisung beschlossen und die Angeeschuldigten dem, immerhin unsichern, Ausgang der schwurgerichtlichen Verhandlung unterworfen, so würde nicht nur die Garantie, welche das Institut der Anklagekammer der bürgerlichen Gesellschaft wie dem Angeeschuldigten gewähren soll, und die in dem ältern Verfahren so sehr vermißt wurde, eine illusorische sein, sondern es würden auch für den Staat infolge der alsdann unvermeidlichen vielen Freisprechungen die nachtheiligsten finanziellen Folgen erwachsen sein. Durch diese gründliche Prüfung der Voruntersuchungsakten erhielten zugleich auch die Ueberweisungsbeschlüsse der Anklagekammer ein Gewicht, welches in zweifelhaften Fällen auf den Wahrspruch der Geschwornen nicht ohne Einfluß blieb, indem sie sich sagen mußten, es würde die Ueberweisung kaum erfolgt sein, wenn nicht auch diese (aus Juristen bestehende) Behörde, so wie der Generalprokurator, die Schuldanzeigen für überwiegend gehalten hätten.

Das Angeführte mag genügen, um die große Wichtigkeit der der Anklagekammer obliegenden Funktionen anschaulich zu machen.

Während der Periode, welche dieser Bericht umfaßt, bestand die Anklagekammer aus den Herren Oberrichter Weber, als Präsident, und Hebler und Moser als Mitglieder. Die Zahl der Sitzungen betrug vom 1. Juli bis 31. Dezember 1851, 49, und vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1852, 98. Ueber ihre Thätigkeit geben die Tabellen I und II Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Laut Tabelle I langten vom 1. Juli bis		
Ende Jahres 1851 ein	325	448
Den Affisen wurden überwiesen	181	236
Den korrekzionellen Gerichten wurden		
überwiesen	57	88
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	32	44
Aufgehoben wurde die Untersuchung in		
Fällen	57	—
Unerledigt waren auf 1. Jenner 1852	11	19
Im Jahre 1852 langten laut Tabelle II ein	818	1252
Davon wurden		
den Affisen überwiesen	423	637
dem korrekzionellen Gerichte überwiesen	187	276
dem Polizeirichter überwiesen	64	87
aufgehoben wurde die Untersuchung in		
Fällen	193	—
unerledigt waren auf 1. Jenner 1853	21	53

Wegen welcher Verbrechen die Ueberweisung erfolgte, geht aus den Tabellen III und IV hervor.

Rechnet man die Zahl der vom 1. Juli		
bis Ende Jahres 1851 den Affisen über-		
wiesenen Straffälle von	181	236
mit den im Laufe des Jahres 1852 über-		
wiesenen	423	637
zusammen, so beläuft sich die Zahl auf	604	873

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei hat die Anklagekammer verschiedene Verfügungen getroffen, die indeß nicht von hinreichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden. Einzig verdient erwähnt zu werden, daß die Anklagekammer gegen einen Untersuchungsrichter, welcher einen Angeschuldigten Monate lang ohne Verhör in Haft behielt, der am Ende mit Entschädigung freigesprochen wurde, auf Abberufung antrug, daß aber der Appellations- und Kassationshof, in Berücksichtigung der langjährigen Dienste dieses Beamten, obschon die Begründetheit des Abberufungsantrags anerkennend, es bei der mehrmonatlichen Einstellung desselben bewenden ließ und ihn für die dem Angeschuldigten Seitens des Staats zu leistende Entschädigung haftbar erklärte. Einem andern Untersuchungsrichter, der sich bei Entweichung eines Gefangenen grobe Nachlässigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, wurde ein ernster Verweis ertheilt.

Einige, in prinzipieller Beziehung wichtige Entscheidungen der Anklagekammer sind in dem Anhange enthalten.

Assisen.

1) Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Infolge der Verschiebung der Wahlen der Geschwornen konnten die Assisen erst Anfangs des Jahres 1852 in Thätigkeit treten. Auf 1. Jänner waren aber bereits 181 Fälle bei den Assisen pendent, und im Laufe des Jahres 1852

wurden weniger nicht als 423 neue Fälle überwiesen. Es war daher wegen dieser bedeutenden Geschäftsanhäufung unmöglich, im Jahre 1852 in jedem der fünf Geschwornenbezirke vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, wie dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern es konnten in dem ersten, dritten, vierten und fünften nur zwei und im zweiten drei Sitzungen stattfinden.

Die Dauer dieser Sitzungen ist der Tabelle VI zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 192 Tage in Anspruch. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich in Thun vier Stunden und 47 Minuten, in Bern 8 Stunden und 25 Minuten, in Burgdorf 5 Stunden und 2 Minuten, in Nidau 6 Stunden und 24 Minuten und in Delsberg 6 Stunden und 44 Minuten. In dieser Zeit wurden 364 Fälle wider 503 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,52 Tag, auf einen Angeklagten 0,38 Tag zu rechnen sind.

2) Zusammensetzung der Affisenhöfe.

Kriminalkammer.

Die Kriminalkammer war zusammengesetzt aus den Herren Oerrichtern Tscharner, als Präsident, Steiner und Garnier als Mitglieder, welche letztern indeß ebenfalls die Leitung einer bestimmten Zahl von Geschäften übernahmen. Herr Tscharner führte in 179, Herr Steiner in 117 und Herr Garnier in 42 Fällen (Delsberg) den Vorsitz. Ferner leitete in 26 Fällen Herr Oerrichter Dhsenbein (als Ersatzmann eines verhinderten Mitgliedes der Kriminalkammer) die Verhandlung. Als Sekretär funktionirte in den ersten Monaten Herr von Tavel, später Herr Bircher.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Der Eröffnung der ersten Sitzungen in Thun, Bern und Burgdorf wohnte der Generalprokurator persönlich bei; in Nidau und Delsberg konnte er wegen Krankheit nicht zugegen sein.

G e s c h w o r n e.

Die Wahlen der Geschwornen fanden im Oktober 1851 statt. Allein die Bildung des Verzeichnisses verzögerte sich bis gegen Ende Jahres, weil das Obergericht in die Nothwendigkeit versetzt wurde, eine größere Zahl von Wahlen zu fassiren und Nachwahlen anzuordnen, theils wegen vorgefallenen Unförmlichkeiten, theils und hauptsächlich, weil an verschiedenen Orten Personen zu Geschwornen gewählt wurden, welche entweder die zur Bekleidung dieses Amtes erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, oder wegen Unverträglichkeit desselben mit ihren Beamtungen nicht wählbar waren.

Zu bemerken ist, daß von dem Obergerichte in Hinblick auf §. 14, Ziffer 1 des Organisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 zu den öffentlichen Beamten, welche von der Wahl zu Geschwornen ausgeschlossen sind, außer den speziell genannten namentlich folgende Beamten gezählt wurden: die Regierungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsschreiber, Amtsschaffner, Zoll- und Ohmgeldbeamte und Oberwegmeister, die Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten, Amtsgerichtschreiber, Amtsgerichtswelbel und Unterwelbel, Friedensrichter und Friedensrichtersuppleanten.

Dagegen wurden als von der Wählbarkeit zu Geschwornen nicht ausgeschlossen betrachtet: die Gemeindebeamten, mit Einschluß der Einwohnergemeinderathspräsidenten, die eidgenössischen Beamten und Angestellten, sofern dieselben im Uebrigen die zur Wahlfähigkeit vorgeschriebenen Bedingungen besitzen, die Lehrer, endlich Personen, welche nur vorübergehend amtliche Funktionen versehen und keine fixen Besoldungen beziehen, wie z. B. Instruktoren.

Sowohl über das Ergebniß der Wahlen der Geschwornen, über die Herauslösung derselben (40ger Liste), als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle VII die erforderlichen Nachweise.

Vertheidiger.

Als Vertheidiger sind im Ganzen 72 Personen aufgetreten und zwar Fürsprecher Haas (22), Matthys (18), Karl Schärer (17), Morgenthaler (16), Bucher (15), Wyß (14), Graf (13), Reichenbach, Michel, Engemann, Boll, jeder (12), Dürig (11), Müller (11), Vogt, Carlin, Bischoff, jeder (10), Rechtsagent Affolter, Fürsprecher Hubler und v. Känel, jeder (9), Fürsprecher Theiler (8), Neuhaus (7), Feune (6), Kurz, Haas in Burgdorf, Moreau, v. Büren, jeder (5), Simon, Scherz, Amstutz, Imobersteg, Bützberger, jeder (4), Kropfli, Kämi, Hermann in Langenthal, Kunz, Prokurator Jaggi, Fürsprecher Begert, Simmen, Brunner, Rechtsagent Perrot, jeder (3), Fürsprecher Moser, König, Stettler, Migy, Koller, Fischer, Riggeler, Hodler, Ingold, C. Luz, Steiner, Houriet, die Rechtsagenten Leuenberger, Huber, Büchler, Wälti, jeder (2), Fürsprecher Bühlmann, Gottlieb Müller in Bern, Karrer, Berberat, die Rechtsagenten Lohner, Schweizer, Surber, Schneider, Bütigkofen, Kellerhals, Charmillot, Bourquin, Prokurator Steck, Kandidaten Friedrich Lütthardt und Ludwig von Dugsburger, jeder (1).

3) Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Affisen im Jahre 1852 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle VI das Erforderliche hervor.

	Fälle.	Personen.
An die Assisen wurden vom 1. Juli bis 31. Dezember 1851 verwiesen . . .	181	236
Vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1852 .	423	637
mithin war zu erkennen über . . .	604	873
im Ganzen wurden erledigt . . .	364	503
es blieben danach am 31. Dezember 1852 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren rückständig .	240	370
Berurtheilt wurden		436
freigesprochen		67
		503

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle VIII ersichtlich.

Danach fallen: Auf den I. Geschwornenbezirk	50
" " " " II. "	111
" " " " III. "	87
" " " " IV. "	74
" " " " V. "	42
	364

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Bern (168), sodann zu Burgdorf (118), ferner zu Nidau (105), darauf zu Thun (59) und endlich die wenigsten zu Delémont (53) abgeurtheilt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle VI folgendergestalt heraus:

Im ersten Geschwornenbezirk (Oberland)	1	4,900
" zweiten " (Mittelland)	1	8,333
" dritten " (Emmenthal)	1	9,727
" vierten " (Seeland)	1	8,086
" fünften " (Jura)	1	2,312
Im Ganzen	1	6,507

Es muß dieses Verhältniß als ein höchst günstiges angesehen werden, namentlich im Vergleich zu dem ältern Verfahren, wonach durchschnittlich das Verhältniß sich herausstellte wie 1: 4314. Es ist dieß der sprechendste Beweis, wie sehr das gegenwärtige Verfahren dem frühern vorzuziehen ist.

Welche Verbrechen zur Beurtheilung vor die Assisen gelangt sind, ergibt sich aus der unter IX anliegenden, zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabelle.

Es sind also, nach der Zahl der Verbrechen geordnet, beurtheilt:

Diebstähle	589
Betrug	40
Sehlerei	16
Körperverletzung	15
Unterschlagung	12
Kindesmord	8
Preßvergehen	7
Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	7
Fälschung	6
Tödtung	5
Brandstiftung und Drohung	5
Raub	3
Nothzucht	2
Päderastie	1
Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft	1
Meineid	1
Summa	718

Es ergibt sich daraus, daß sich unter den von den Assisen beurtheilten Verbrechen und Vergehen 589 Diebstähle befanden, und daß sich somit die Zahl der letztern zu den übrigen Verbrechen verhält, wie 1: 0,219.

Zur Erläuterung der vorstehenden Uebersicht, wie der derselben zu Grunde liegenden Tabelle ist zu bemerken, daß Versuchshandlungen dem vollendeten Verbrechen, Gehülfschaft der Urheberschaft gleichgestellt sind, daß dagegen in denjenigen Fällen, wo dieselbe Person wegen mehreren konkurrirenden Verbrechen den Assisen überwiesen worden, diese sämmtlich aufgezählt worden sind, woraus sich zum Theil die große Zahl der Diebstähle erklären läßt.

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter X anliegende Tabelle Bezug zu nehmen.

Verurtheilt sind danach:

zur Kettenstrafe	81
zu Zuchthaus	179
zu Arbeitshaus oder zu Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte . . .	12
zu Gefängniß	99
zu Kantonsverweisung	49
zu Verweisung aus der Eidgenossenschaft . .	8
zu Gemeindsceingrenzung	8
	436

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, Herkunft, Began-
genschaft und frühere Bestrafungen der Verurtheilten wird
auf die Tabellen Ziffer XI und XII verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 360 Männer
und 76 Weiber, das Verhältniß der letztern zu den erstern
stellt sich also wie 1: 4,736.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Ver-
urtheilten: Unter 16 Jahren, 10. Von 16 — 20, 30.
Von 20 — 30, 167. Von 30 — 40, 119. Von 40 — 50,
68. Von 50 — 60, 32. Von 60 — 70, 10.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 373, und
zwar aus dem alten Kantonstheil 358, aus dem Jura 15,

Schweizer aus andern Kantonen 49, Fremde 8, und Heimathlose 6. Die verurtheilten Nichtkantonsbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1: 5,920.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten, Landarbeiter und Diensthboten 110. Gewerbsleute 135. Handelsleute 1, Beamte 5, Lehrer 1, vormalige Militärs in fremden Diensten 5, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 61, Vaganten 118.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 110, mit Gefangenschaft oder Landesverweisung 61, mit andern Strafen 49; noch nie bestraft waren 216, danach beträgt die Zahl der Recidivfälle etwas mehr als die Hälfte, — ein Verhältniß, welches allerdings schreckhaft erscheint und am deutlichsten zeigt, wie wenig die Freiheitsstrafen in der Weise, wie sie bisher vollzogen wurden, ihren Zweck zu erreichen geeignet sind, — ein Gegenstand, welcher am Schlusse noch besonders erörtert werden wird.

Das Verhältniß der im Jahre 1852 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke erhellt aus der Tabelle Nr. XIII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornenbezirken Jura und Oberland, etwas weniger günstig in den Geschwornenbezirken Emmenthal und Mittelland und am ungünstigsten im Geschwornenbezirke Seeland.

Von besonderem Interesse dürfte endlich die Tabelle Nr. XIV, betreffend das Verhältniß der peinlich bestraften Personen zur Gesamtbevölkerung in den Jahren 1837 bis 1852 sein.

Nachdem der Unterzeichnete eine möglichst vollständige Uebersicht der Thätigkeit der Assisen gegeben zu haben glaubt, bleibt ihm noch übrig, einige Andeutungen darüber sich zu erlauben, wie sich die neue Institution bis jetzt bewährt habe.

Es ist bereits im Eingange dieses Berichts angeführt worden, daß bei einem großen Theile des Publikums Anfangs eine bedeutende Abneigung gegen das neue Strafverfahren überhaupt und gegen die Schwurgerichte insbesondere sich kund gegeben hatte, und daß selbst viele sachkundige Männer große Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieses Instituts in unserm Kantone äußerten.

Die Erfahrungen und Resultate des Jahres 1852 haben indeß diese Vorurtheile und Befürchtungen, welche gegen die Einführung des Instituts walteten, selbst bei den Gegnern desselben größtentheils beseitigt oder doch gemindert, und es läßt sich mit Recht behaupten, daß die Geschwornengerichte sich als eine auch für unsere Verhältnisse passende Einrichtung und zugleich als eine mächtige Stütze für die bürgerliche Ordnung bewährt haben. Es ist somit in Erfüllung gegangen die Hoffnung, welche der Unterzeichnete bei Eröffnung der ersten Assisen Sitzung in Thun (am 5. Jänner 1852) aussprach: „Das Bernervolk werde den Beweis leisten, daß es auf keiner niedrigeren Bildungsstufe stehe als die Nachbarländer Frankreich und Deutschland, wo die Geschwornengerichte im Allgemeinen sich als zweckmäßig bewährt haben. Die Nüchternheit, der praktische verständige Sinn, die Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe, welche den Berner auszeichnen, sind dem Redner Bürge, daß bei gutem Willen auch im Kanton Bern die Geschwornengerichte bald heimisch werden, und das Volk darin eine neue Garantie der bürgerlichen Freiheit und einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege erblicken werde.“

Insbefondere hat sich die vielfach geäußerte Besorgniß, daß die Geschwornen leicht hin freisprechen werden, als grundlos gezeigt. Von 503 Angeklagten wurden nur 67 freigesprochen. Dieses Verhältniß mag allerdings zum Theil seine Erklärung darin finden, daß die Anklagekammer (wie schon oben angedeutet) nur solche Fälle an die Assisen wies, wo die Indizien der Schuld überwiegend schienen. Nebenbei

war in vielen der beurtheilten Fälle der üble Reumund der Angeschuldigten geeignet, beim Konflikt von Indizien für und wider den Ausschlag zu geben. Immerhin haben aber die Geschwornen in ihren Wahrsprüchen im Ganzen ein sicheres Urtheil und zugleich eine Gewissenhaftigkeit und Festigkeit an den Tag gelegt, welche bei der Neuheit des Instituts wahrhaft überraschen mußte. Selbst in sehr komplizirten Fällen, in welchen eine Mehrzahl von Angeschuldigten auf der Anklagebank saß, oder die Verhandlung sich über eine Mehrzahl von Anklagepunkten verbreitete und eine lange Reihe von oft schwer zu beantwortenden Fragen an die Geschwornen gerichtet werden mußte, wußten sie sich ohne irgend welche Verwirrung hindurch zu arbeiten, und legten durch ihre Antworten eine klare verständige Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse und Umstände an den Tag.

Der moralische Eindruck der Schwurgerichtsverhandlungen war, im Ganzen genommen, und vorbehältlich einiger hienach zu berührender Uebelstände, ein günstiger. Infolge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens fiel die unnatürliche Scheidewand, welche nach dem ältern Verfahren den Richter von dem Angeschuldigten und dem Publikum trennte, dahin. Der Verurtheilte, der die wider ihn sprechenden Beweisgründe in ihrem vollen Gewicht vor seinen Augen sich entwickeln sah, wußte nicht nur, weshalb, sondern auch auf welche Beweisgründe hin er verurtheilt wurde. Ebenso ging der Freigesprochene mit dem sichern Gefühl von dannen, daß kein Mafel mehr auf ihm hakte, daß er gegen hämische Verdächtigungen und versteckte Zweifel, wie sie bei einem auf heimliche Akten hin gesprochenen Urtheile nicht selten vorkamen, für immer geschützt sei.

Dagegen ist die Hoffnung, welche auf das neue Strafverfahren gebaut wurde, daß es nämlich eine viel raschere und promptere Justiz ermögliche, bis jetzt nicht verwirklicht worden. Allein dieß ist ganz natürlichen, im Verlaufe dieses

Berichts zu wiederholten Malen ange deuteten Ursachen zuzuschreiben. Man darf nicht vergessen, daß sich während der sechsmonatlichen Uebergangsperiode eine Reihe von 181 Kriminalfällen aufgehäuft hatte, zu welchen im Laufe des Jahres 1852 423 weitere kamen. Sind diese Rückstände einmal vollständig beseitigt, was in diesem laufenden Jahre infolge der Einsetzung einer zweiten Kriminalkammer jedenfalls geschehen wird, so läßt sich mit aller Zuversicht behaupten, daß in Zukunft alle Fälle spätestens nach einem Vierteljahr erledigt und somit in jeder Affisensitzung alle pendenten Geschäfte beurtheilt werden können. Daß eine so rasche Justiz bei dem alten Verfahren geradezu unmöglich gewesen wäre, weiß man aus Erfahrung. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß nach dem ältern Verfahren alle größern Kriminalfälle mindestens ein Jahr und mittlere wenigstens drei bis vier Monate Zeit brauchten, um die Stadien der Voruntersuchung, der Hauptuntersuchung, des Amtsgerichts und des Obergerichts zu durchlaufen.

Man fürchtete ferner, daß das Volk die Jury bald als eine unerträgliche Last empfinden und sie so schnell als möglich wieder los zu werden trachten werde. Auch diese Befürchtung ist nicht in Erfüllung gegangen. Nach dem, was der Unterzeichnete hierüber in Erfahrung gebracht, haben mit wenigen Ausnahmen Alle, welche das Loos traf, und darunter befanden sich allerdings manche, denen die Störung in ihrem Berufe, namentlich zur Zeit der Landarbeiten, höchst drückend und nachtheilig war, nicht nur kein Wort des Unwillens geäußert, sondern bis auf den letzten Augenblick mit großem Interesse und lobenswerthem Eifer ihren Funktionen sich unterzogen. Sie fühlten sich geehrt und gehoben durch das Zutrauen ihrer Mitbürger, durch welches ihnen diese wichtigen Berrichtungen anvertraut worden waren, und betrachteten die Erfüllung derselben als eine Gewissens- und Ehrensache.

Nachdem der Unterzeichnete die Vorzüge des Geschwornen-Instituts hervorgehoben, soll er aber auch nicht unterlassen, einige Mängel und Uebelstände, die sich fühlbar gemacht haben, zu berühren.

- 1) Je entschiedener und strenger sich die Geschwornen und das Richterkollegium bei allen Verbrechen gegen das Eigenthum zeigten (von 364 Fällen wurden nur in 178 Milderungsgründe angenommen), desto milder waren sie im Allgemeinen bei Verbrechen gegen die Person (Tödtung, grobe Körperverletzung). Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß namentlich bei Tödtungen und Körperverletzungen im Kaufhandel in der Regel mildernde Umstände vorhanden sind, und die allgemeine Volksansicht diese häufig durch wörtliche oder thätliche Provokationen, oder infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke veranlaßten, Verbrechen in einem weniger gravirenden Lichte auffaßt, so kamen gleichwohl einige Fälle zur Beurtheilung, bei welchen, obschon keine besondern Milderungsgründe vorhanden zu sein schienen, die Thäter bloß mit Landesverweisung bestraft wurden, gerade als ob Leben und Integrität des Körpers geringern Anspruch auf den Schutz der Gesetze hätten, als die Unverletzlichkeit des Eigenthums.

Aehnlich verhält es sich mit den politischen und Preßvergehen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei Anklagen wegen politischen und Preßvergehen von den Geschwornen eine gleichförmige und den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege nicht zu erwarten ist. Die Ursache ist eine sehr nahe liegende. Um ein Preßzeugniß in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite aufzufassen, um den Sinn und die Tendenz eines solchen Erzeugnisses in allen Formen mit Sicherheit zu durchschauen und unter das Strafgesetz zu subsumiren, dazu wird ein Grad von Befähigung und wissenschaftlicher Ausbildung und zugleich

eine unbefangene parteilose Anschauungsweise vorausgesetzt, die sich bei den Geschwornen zwar allerdings finden können, aber keineswegs immer wirklich finden. So oft aber die eine oder andere dieser unerläßlichen Eigenschaften den Geschwornen oder der Mehrzahl derselben mangelt, so oft gebricht auch ihrem Wahrspruch jede zuverlässige Basis, und er wird sein Gepräge lediglich nach den Wechselfällen der herrschenden Tagesmeinung, der politischen Parteiansicht oder nach dem zufälligen Umstande erhalten, ob der Staatsanwalt oder der Vertheidiger mit größerer Redegewandtheit seine Sätze dem Ideenkreise den Geschwornen zu akkommodiren vermag. Die Wirkung derartiger Einflüsse ist bei den Geschwornen weit größer als bei ständigen Gerichten, weil sie das Richteramt nur ausnahmsweise und vorübergehend üben, und nach Abgabe ihres Wahrspruches wieder in die gewohnten Beziehungen des bürgerlichen Berufslebens zurückkehren. Erwägt man dabei, in welcher Lage sich gegenwärtig der Kanton in politischer Hinsicht befindet, so ist es sich nicht zu verwundern, wenn die Geschwornengerichte, so lange wenigstens dieser Zustand dauert, bei politischen und Preßvergehen keineswegs die wünschenswerthe Garantie für eine gleichförmige und den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege gewähren. Eine Rechtsprechung aber, welche unter der Herrschaft eines und desselben Gesetzes, je nach den Zufälligkeiten der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse in der willkürlichsten Weise wechselt, und wobei häufig politische Parteirücksichten das Urtheil über Recht und Unrecht bestimmen, verletzt die ersten und wichtigsten Anforderungen an das Richteramt und die Gerechtigkeitspflege, gleich wie sie den öffentlichen Interessen die bedenklichsten Gefahren bereitet und dadurch die staatliche Ordnung, auf welcher

die wichtigsten Interessen der Staatsbürger beruhen, jedem frevelhaften Angriff Preis gibt.

2) Ein zweiter Mangel liegt darin, daß die Verhandlungen vor den Assisen häufig nur eine Refapitulation der Voruntersuchung waren, und nicht immer das vollständige, klare, lebendige und Jedermann verständliche Bild der betreffenden Straffälle lieferten, welche sie ihrem Zwecke nach liefern sollen. Der Unterzeichnete ist weit davon entfernt, dießorts gegen die mit der Leitung der Verhandlungen betrauten Richter irgend einen Tadel aussprechen zu wollen. Denn bei der großen Menge von Straffällen, welche zur Beurtheilung vorlagen, war es eine physische Unmöglichkeit, jedem einzelnen Straffall diejenige Zeit und Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche zu einer umständlichen, in alle Einzelheiten eingehenden Erörterung und Beleuchtung erforderlich gewesen wären. Der Geschäftsdrang machte es zur gebieterischen Nothwendigkeit, die Hauptverhandlung möglichst abzukürzen, und der speditiven Thätigkeit und Gewandtheit des Assisenpräsidenten allein ist es zu verdanken, daß im Jahre 1852 364 Fälle erledigt wurden, eine in jedem andern Lande beispiellose Zahl. Allein gleichwohl ist es wünschenswerth, daß bei der nunmehr um ein Bedeutendes sich vermindernden Zahl der Assisenfälle, dieselben auch mit der erforderlichen Umständlichkeit und Gründlichkeit behandelt werden, und zwar um so mehr, da fortan nur noch eigentliche schwere Kriminalfälle den Assisen überwiesen werden.

3) Auf einen andern nicht minder wichtigen Punkt ist bis dahin nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten zu wenig geachtet worden, nämlich auf die äußere Würde und den Anstand der Schwurgerichtsverhandlungen. Wer Gelegenheit gehabt hat, den Assisen in Frankreich

beizuwohnen, wird zugeben, daß die ganze äußere Einrichtung derselben etwas Imponirendes hat, und daß die Verhandlungen mit einem Ernste und einer Würde geleitet werden, welche dem Publikum Achtung und Vertrauen zu den Geschwornen und der Magistratur einflößen müssen. Nach hierseitigem Dafürhalten sollte die Polizei im Sitzungssaale strenger gehandhabt, Reibungen zwischen dem Präsidium und dem Staatsanwalt und den Vertheidigern möglichst vermieden, jeglicher Verkehr zwischen den Geschwornen und dem Publikum, geschweige denn mit den Zeugen und Angeeschuldigten, verhindert und jungen, noch nicht admittirten so wie nicht ehrenfähigen Leuten der Eintritt in den Sitzungssaal nicht gestattet werden.

- 4) Ein wesentlicher Uebelstand liegt endlich in dem Mangel an geeigneten Sitzungslokalien. Die gegenwärtigen (mit Ausnahme vielleicht desjenigen zu Delsberg) entsprechen kaum den allerdringendsten Bedürfnissen. Beinahe überall fehlt es an mit dem Sitzungssaal kommunizirenden Berathungszimmern für das Richterkollegium und die Geschwornen, an Wartzimmern für die Zeugen und an Arrestlokalien für die Angeeschuldigten. Dieser Mangel macht sich um so fühlbarer, als es bei der gegenwärtigen Einrichtung beinahe unmöglich ist, jeglichen Verkehr zwischen den Geschwornen und den Zeugen oder dem Publikum zu verhindern, abgesehen davon, daß es unschicklich erscheint, wenn die Sitzungen in einem Wirthshause, wie z. B. in Burgdorf, abgehalten werden müssen. Diesem Uebelstande wird freilich bei unserm gegenwärtigen Finanzzustande schwer abzuhelfen sein, allein er ist deßhalb nichts desto weniger vorhanden und von weit größerer Wichtigkeit, als man auf den ersten Augenblick glauben könnte.

Werden diese Uebelstände beseitigt, (was bei Ziffer 1, 2 und 3 unschwer zu erreichen sein dürfte,) wird das

							v. 1. Juli bis 31. Decemb.	
							1851.	1852.
Uebertrag:							581	1096
Erlach	.	.	.	.	.	.	12	42
Fraubrunnen	.	.	.	.	.	.	6	21
Freibergen	.	.	.	.	.	.	18	67
Frutigen	.	.	.	.	.	.	9	36
Interlaken	.	.	.	.	.	.	55	47
Konolfingen	.	.	.	.	.	.	95	114
Lauffen	.	.	.	.	.	.	47	43
Laupen	.	.	.	.	.	.	36	48
Münster	.	.	.	.	.	.	54	72
Neuenstadt	.	.	.	.	.	.	9	11
Nidau	.	.	.	.	.	.	24	62
Oberhasle	.	.	.	.	.	.	17	23
Pruntrut	.	.	.	.	.	.	47	92
Saanen	.	.	.	.	.	.	7	19
Schwarzenburg	.	.	.	.	.	.	53	96
Sestigen	.	.	.	.	.	.	64	125
Signau	.	.	.	.	.	.	58	106
Obersimmenthal	.	.	.	.	.	.	22	54
Niedersimmenthal	.	.	.	.	.	.	20	65
Thun	.	.	.	.	.	.	50	121
Trachselwald	.	.	.	.	.	.	68	66
Wangen	.	.	.	.	.	.	27	85
Summe:							1379	2511

Welche Vergehen vorkamen und welche Strafen ausgesprochen wurden, ist ebenfalls aus den Tabellen XV und XVI ersichtlich. Verurtheilt wurden im Ganzen vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851, 1828 Angeklagte, im Jahre 1852, 2242 Angeklagte. Freigesprochen wurden, vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851, 141 Angeklagte, im Jahr 1852, 269.

Die Verhandlungen in korrekzionellen Strassachen nahmen im Allgemeinen einen regelmässigen Gang. Doch werden die, zwar allerdings allzureichlich vorgeschriebenen Formalitäten nicht überall mit der gleichen Pünktlichkeit befolgt. Auch die Leitung der Verhandlungen läßt in einigen Bezirken noch Manches zu wünschen übrig. Die Berichte der Bezirksprokuratoren enthalten hierüber nähere, sehr bemerkenswerthe Angaben, namentlich diejenige der Bezirksprokuratoren des vierten und fünften Bezirks, auf welche hiemit verwiesen wird. Die persönliche Gegenwart dieser Beamten bei der Hauptverhandlung erzeugte sich als zweckmässig, ja nothwendig, um einerseits eine möglichst übereinstimmende Rechtsprechung in gleichartigen Fällen zu erzielen und anderseits die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften in der Leitung der Verhandlungen zu unterstützen. Von den Gerichten selbst wurde die persönliche Gegenwart der Bezirksprokuratoren im Allgemeinen gerne gesehen.

Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit derselben vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851 enthält die Tabelle XVII und für das Jahr 1852 die Tabelle XVIII das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Strassfälle vertheilt sich hienach, den Amtsbezirken nach, wie folgt:

v. 1. Juli bis
31. Decemb.

							1851.	1852.
Narberg .	.	.	.	.	.	.	270	723
Narwangen .	.	.	.	.	.	.	495	1088
Bern .	.	.	.	.	.	.	1617	3244
Biel .	.	.	.	.	.	.	191	509
Büren .	.	.	.	.	.	.	163	545
Burgdorf .	.	.	.	.	.	.	479	1001
Courtelary .	.	.	.	.	.	.	256	598
Delsberg .	.	.	.	.	.	.	241	298
Erlach .	.	.	.	.	.	.	185	284
Fraubrunnen .	.	.	.	.	.	.	181	181
Freibergen .	.	.	.	.	.	.	118	194
Frutigen .	.	.	.	.	.	.	91	298
Interlaken .	.	.	.	.	.	.	274	855
Konolfingen .	.	.	.	.	.	.	296	878
Lauffen .	.	.	.	.	.	.	157	401
Laupen .	.	.	.	.	.	.	193	763
Münster .	.	.	.	.	.	.	156	485
Neuenstadt .	.	.	.	.	.	.	83	124
Nidau .	.	.	.	.	.	.	230	517
Oberhasle .	.	.	.	.	.	.	180	432
Pruntrut .	.	.	.	.	.	.	338	1090
Saanen .	.	.	.	.	.	.	36	48
Schwarzenburg .	.	.	.	.	.	.	187	580
Sestigen .	.	.	.	.	.	.	304	1059
Signau .	.	.	.	.	.	.	123	349
Obersimmenthal .	.	.	.	.	.	.	125	377
Niedersimmenthal .	.	.	.	.	.	.	130	456
Thun .	.	.	.	.	.	.	288	832
Trachselwald .	.	.	.	.	.	.	308	399
Wangen .	.	.	.	.	.	.	249	480

Summe : 7944 19088

Die nämlichen Bemerkungen, welche bereits bei den korrekzionellen Gerichten gemacht worden, gelten auch bei dem Verfahren vor dem Polizeirichter. Allgemein wird über die allzuvielen meist nutzlosen und zeitraubenden Förmlichkeiten geklagt, mit welchen das neue Verfahren im Vergleich zum frühern ausgestattet ist. *)

Besonders wird die Abschaffung der Eideszuschiebung an den Angeschuldigten (in Mißhandlungsfällen auch des Selbsteides des Verletzten) bedauert. Die durch das gegenwärtige Strafverfahren vorgeschriebene Beweistheorie zeigt sich in vielen Fällen als ungenügend und unpraktisch und hat zur Folge, daß häufig in Ermangelung der erforderlichen Beweise die Anzeigen resp. Klagen nicht weiter verfolgt werden können oder die Angeschuldigten freigesprochen werden müssen. Besonders zeigt sich dieß bei Widerhandlungen gegen Polizei und fiskalische Gesetze. Die schädlichen Wirkungen der Abschaffung des Eides sind einleuchtend, und von nicht geringer Tragweite. Auch wissen diejenigen, welche sich ein Geschäft daraus machen, fiskalische Gesetze im eigenen Interesse zu übertreten, sich dieselben sehr wohl zu Nutzen zu machen. Bei einer allfälligen Revision des Strafverfahrens dürfte dieser Punkt gar sehr die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen.

(*) Durch den Art. 16 des Gesetzes vom 12. März 1853 ist diesen Klagen einigermaßen abgeholfen worden.

Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof ist einerseits die Appellationsinstanz in allen korrekzionellen und Polizeistraffällen, anderseits urtheilt er als Kassationsbehörde in den von den Assisen abgeurtheilten Straffällen, in welchen Kassation nachgesucht wird. Endlich entscheidet er über alle einlangenden Revisions- und Rehabilitationsgesuche.

Ueber die Thätigkeit desselben in ersterer Beziehung enthalten die Tabellen XIX und XX das Erforderliche.

Die Zahl der von ihm beurtheilten korrekzionellen und Polizeistraffälle vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851 beträgt 42, diejenige im Jahr 1852, 264. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 14. (Darunter 33 Forumsverschließungen.)

In 224 Fällen war der Angeschuldigte, in 57 Fällen die Staatsanwaltschaft, in 25 Fällen die Civilpartei Appellant.

In 82 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt und in 140 Fällen abgeändert, und zwar in 98 Fällen gemildert, in 42 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amts wegen kassirt 7 Urtheile.

Kassationsgesuche gegen Assisenurtheile kamen zur Beurtheilung im Jahre 1852 ein 16 und zwar von Verurtheilten in 15 Fällen, *) von der Staatsanwaltschaft in einem Falle.

*) Die meisten Kassationsgesuche beruhten auf Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, die Gesuchsteller standen nämlich in der irrigen Meinung, Kassation sei gleichbedeutend mit Appellation.

Abgewiesen wurden 10 Kassationsgesuche, begründet erfunden 1, nicht eingetreten in 5 Fällen.

Revisionsgesuche wurden behandelt 2, Rehabilitationsgesuche 14.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes werden hienach in einem besondern Anhange mitgetheilt.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851, 12; im Jahr 1852, 54. Der Generalprokurator wohnte denselben von Amtes wegen bei und stellte seine Anträge mündlich.

K o s t e n .

Hinsichtlich des Kostenspunktes läßt sich zwar gegenwärtig noch keine, auf einer sichern Basis beruhende Vergleichung des dermaligen Strafverfahrens mit dem frühern anstellen. Abgesehen davon, daß einer solchen Vergleichung eine Durchschnittsberechnung mehrerer Jahre zu Grunde gelegt werden müßte, kann das Jahr 1852 schon deshalb nicht als ein normales angesehen werden, weil einerseits in dasselbe ein nicht unbedeutender Kostenaufwand fällt, welcher nicht mehr, oder wenigstens nur theilweise, wiederkehren wird, wie z. B. die erste Einrichtung der Assisenlokallen, anderseits dann im Jahre 1852 eine große Menge von Straffällen beurtheilt werden mußten, welche in das Jahr 1851 fallen und bloß deshalb in diesem Jahr nicht erledigt wurden, weil infolge der Verschiebung der Geschwornenwahlen die Assisen erst mit Anfang des Jahres 1852 in Thätigkeit treten konnten. Diesem Aufschube ist es hauptsächlich beizumessen, daß die

Gefangenschaftskosten im Jahr 1852 so viel höher anstiegen als in den vier vorhergehenden Jahren, ungeachtet viele Angeschuldigte provisorisch der Haft entlassen wurden. Zudem werden sich infolge der beiden Gesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 die Zahl der Affisensfälle, welche den größten Kostenaufwand erfordern, wenn nicht um die Hälfte, doch jedenfalls um einen guten Drittheil vermindern und wird infolge dessen in Zukunft eine bedeutende Ersparniß, namentlich in Betreff der Gefangenschaftskosten, der Zeugengelder und der Taggelder für die Geschwornen eintreten. Immerhin läßt es sich aber nicht bestreiten, daß das gegenwärtige Verfahren kostspieliger ist, als das frühere. In wie weit nun diese Kostenvermehrung durch die Vortheile aufgewogen wird, welche das gegenwärtige Verfahren vor dem frühern gewährt, darüber kann, nach den in diesem Bericht entwickelten, auf die bisherigen Erfahrungen gegründeten Ansichten kaum ein begründeter Zweifel walten.

Die Vergleichung des Kostenaufwandes des Jahres 1852 mit dem der vier vorhergehenden Jahre, welche aus der Tabelle XXI ersichtlich ist, kann daher für die Zukunft, aus den angegebenen Gründen in keiner Weise maßgebend sein, gegentheils wird sich das Verhältniß später weit günstiger gestalten, als es dermal der Fall ist.

Nach der bemeldten Tabelle betragen die Gesamtkosten der Justizverwaltung der dreißig Amtsbezirke des Kantons Bern im Jahre 1852	Fr. 155,945. 44
während sie in den letzten vier Jahren durchschnittlich nur betrugen	„ 105,447. —
so daß sich eine Mehrausgabe erzeugt von	Fr. 50,498. 44

Diese Mehrausgabe entstand, wie bereits bemerkt, hauptsächlich durch die vermehrten Gefangenschaftskosten, welche im Jahre 1852 die Durchschnittssumme der vier frühern Jahre um weniger nicht als Fr. 33,953, 08 über-

steigen, ferner durch die Vermehrung der Judizialkosten (Zeugengelder, Entschädigungen an Angeschuldigte, Vertheidiger u. s. w.), welche durch die Taggelder und Reiseentschädigungen an die vor die Assisen geladenen Zeugen, die allein sich auf Fr. 6547. 87 belaufen, endlich durch die bedeutend vermehrten Vertheidigungskosten, so wie durch die (zumal im Anfang) allzu reichlich zuerkannten Entschädigungen an freigesprochene oder aus der Untersuchung entlassene Angeklagte herbeigeführt wurde.

Die Kosten der Geschwornengerichte und des schwurgerichtlichen Verfahrens sind den Tabellen XXII und XXIII zu entnehmen.

Die erstere Tabelle stellt den Aufwand dar, welchen der Staat im Jahre 1852 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher den zu Bezahlung der Kosten verurtheilten Angeschuldigten nicht in Rechnung gebracht werden kann, wie die Besoldungen, Bureau- und Reisekosten der Staatsanwaltschaft, die Einrichtung der Gerichtslökalien, die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen, und die Reiseauslagen der Kriminalkammer. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 39,647. 79.

Die letztere Tabelle dagegen gibt eine Uebersicht der Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf die einzelnen Geschwornenbezirke und der gehaltenen Sitzungen der Assisen, welche Kosten wenigstens theilweise (namentlich so weit es die Gerichtskosten, die Zeugengelder und die Vertheidigungskosten) betrifft, den Verurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig sind. Wie hoch jeder Angeklagte, so wie jeder Verurtheilte durchschnittlich zu stehen kommt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehmen.

S c h l u ß.

Wir haben bereits im Verlaufe dieses Berichts an den geeigneten Stellen auf die Vorzüge, wie auf die Mängel der Strafrechtspflege und insbesondere des Strafverfahrens hingewiesen. Manchen und zwar den fühlbarsten Uebelständen ist durch die beiden Gesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 abgeholfen worden. Andere liegen aber viel tiefer und stehen in solchem Zusammenhange mit unsern dermaligen staatlichen Einrichtungen, daß eine gründliche Abhülfe nur durch außerordentliche Mittel wird erzielt werden können, deren nähere Bezeichnung nicht in der dermaligen Aufgabe des Unterzeichneten liegt. Nur auf einige Punkte glaubt er zum Schlusse noch aufmerksam machen zu sollen.

- 1) Vor Allem erlaubt er sich wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit der baldigen Erlassung eines den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Strafgesetzbuches hinzuweisen. Die Abhülfe dieses schon längst gefühlten Mangels ist durch die Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, weil, abgesehen von dem höchst mangelhaften Zustande unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung an sich, dieselbe, wie bereits im Eingange dieses Berichts bemerkt worden, mit dem Strafverfahren durchaus nicht mehr im Einklange steht. Aus

diesem Mangel an Uebereinstimmung entstehen eine Menge von Uebelständen, und der Unterzeichnete glaubt auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn er behauptet, daß die Strafrechtspflege im Kanton Bern erst dann das sein wird und sein kann, was sie in einem geordneten Staate sein soll, wenn wir endlich einmal zu einem unsern Bedürfnissen entsprechenden, mit den Grundsätzen des Strafverfahrens harmonisirenden Strafgesetzbuche gelangt sein werden. Erst dann wird es möglich sein, eine übereinstimmende Rechtsprechung zu erzielen und der herrschenden Willkür Schranken zu setzen, die durch den Nothzustand, in welchem man sich dermal befindet, eingetreten ist.

2) Auch das Strafverfahren sollte zu gelegener Zeit einer Revision unterworfen werden. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auf welchem es beruht, so wie die Geschwornengerichte, haben sich zwar bewährt, und es wird sich daher auch nicht darum handeln können, diese Grundlage irgendwie anzutasten. Allein einige Abänderungen, wie z. B. hinsichtlich der höchst unzweckmäßigen, dem Geiste des Instituts widersprechenden und noch dazu alljährlich wiederkehrenden Wahlen der Geschwornen, ferner eine Vereinfachung des Verfahrens, namentlich in korrektionellen und Polizeistraffällen, so wie die Beseitigung einer Menge meist nutzloser und zeitraubender Formalitäten könnten der Sache unbeschadet nur wünschenswerth und zweckmäßig sein. Indessen ist eine solche Revision des Strafverfahrens jedenfalls weniger dringend, als die Erlassung des Strafgesetzbuches, weil einigen wesentlichen Uebelständen durch die zwei angeführten Gesetze vor der Hand abgeholfen worden ist.

3) Ein fernerer Uebelstand liegt in der höchst mangelhaften Beschaffenheit des Gefängnißwesens. In manchen

Amtsbezirken befinden sich die meist aus grauer Urzeit herrührenden Gefangenschaften in einem so schlechten baulichen Zustande, daß selbst bei der größten Wachsamkeit der Gefangenwärter Entweichungen nicht zu verhindern sind, und daß, was noch schlimmer ist, bei längerer Dauer der Präventivhaft die Gesundheit der Gefangenen bedeutend leidet, wie denn bereits mehrere Todesfälle vorgekommen sind, deren Ursache hauptsächlich in der ungesunden Beschaffenheit der Gefangenschaften ihren Grund hatte. Mit bloßen Reparationen ist hier wenig oder nichts ausgerichtet, durch Neubauten allein könnte gründliche Abhülfe geschaffen werden. Wäre der Staat nicht in einer so beengten Finanzlage, so würde der Unterzeichnete bereits den Vorschlag gemacht haben, in jedem der fünf Geschwornenbezirke ein Gerichtsgebäude aufzuführen, welches einerseits die nöthigen Räume für die Sitzungslokalien der Assisen nebst Dependenzen (Berathungszimmern, Wartezimmer für die Zeugen u. s. w.) und anderseits die erforderliche Anzahl von Gefangenschaften enthalten würde, in welche die Untersuchungsgefangenen nach dem Schlusse der Voruntersuchung aus den Amtsgefängnissen zu bringen und bis zum Urtheile der Assisen zu enthalten wären. Hiedurch würde dem hievor Seite 79 Ziffer 4 gerügten Mangel an passenden Sitzungslokalien für die Assisen abgeholfen und zugleich die Dauer der Haft der Untersuchungsgefangenen in den ungesunden Amtsgefängnissen bedeutend abgekürzt werden. Diese Gebäude brauchten keineswegs in einem so großartigen luxuriösen Maßstabe ausgeführt zu werden, wie man dieß bei andern öffentlichen Gebäuden gewöhnt ist, und es würden daher auch die Kosten nicht so bedeutend sein, als man sich auf den ersten Augenblick vorstellt.

Ein anderer Mangel des Gefängnißwesens besteht darin, daß entgegen der gesetzlichen Vorschrift (Art. 157 St. B.)

die Untersuchungs- und Strafgefängnisse nicht von einander geschieden sind und wegen ungenügender Zahl der Gefangenschaften auch nicht geschieden werden können, obschon die Zweckmäßigkeit einer solchen Trennung nicht zu läugnen ist.

Personen, welche zu verschärftem Gefängniß verurtheilt sind, müssen gewöhnlich zur Vollziehung des Urtheils in die gleiche Zelle eingesperrt werden, welche zugleich den Untersuchungsgefangenen zum Gefängnisse dient. Auf diese Weise kann nicht vermieden werden, daß der Eine dem Andern von der bessern Kost etwas zukommen läßt, und so wird eine stricte Vollziehung des Urtheils oft nicht erreicht. Auch die Unterhaltung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen sollte möglichst verhütet werden. Bekanntlich besteht die Einrichtung, welche stets beibehalten worden ist, daß einer der Landjäger, die bei dem Amtssitze stationirt sind, den Dienst als Gefangenwärter verrichtet, und zugleich für den Lebensunterhalt der Gefangenen sorgt. Beides läßt sich nicht wohl von einander trennen, ohne von andern Nachtheilen begleitet zu sein. Das persönliche Interesse, welches an die Lieferung der Kost geknüpft ist, verschafft sich indeß häufig einen unzulässigen Einfluß in der Behandlung und Verwendung der Gefangenen, so daß ein öfter wiederkehrender Personenwechsel als unerläßlich erscheint, wenn nicht eine Kostgänger- oder Dekonomieanstalt zum Vortheil des Gefangenwärters entstehen soll. Ein häufigerer Wechsel würde namentlich noch günstig wirken auf die Ueberwachung der Gefangenen und eine festere Handhabung der Gefangenschaftspolizei.

Die Durchsuchung der Gefangenen bei ihrer Aufnahme ins Gefängniß sollte genauer und strenger vollzogen werden. Die Fälle sind mannigfach, in welchen es Gefangenen gelungen ist, im Besitze von Instrumenten, diese so sicher zu verwahren, daß solche unentdeckt

blieben, und sich nachher durch geschickten Gebrauch dieser Instrumente in Freiheit zu setzen. Die Gewandtheit und Schlaueit vieler Verbrecher ist so ausgebildet, daß ihre Durchsuchung beim Eintritt ins Gefängniß die äußerste Vorsicht erheischt.

- 4) Endlich glaubt der Unterzeichnete, die Behörden noch auf einige Gebrechen der gegenwärtigen Vollziehungsart der Strafurtheile aufmerksam machen zu sollen. Die vielen Recidivfälle (man sehe die Tabelle Nr. XI) haben nach der Ansicht des Unterzeichneten nicht allein in der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen (meist in Freiheitsstrafen bestehenden) Strafmittel, sondern wohl eben so viel darin ihren Grund, daß die Enthaltungsstrafen auf eine Weise vollzogen werden, welche sie nicht als ein Uebel, wenigstens nicht als ein empfindliches, bei vielen Verurtheilten gegentheils, zumal bei dem gegenwärtigen Nothzustande, eher als eine Wohlthat erscheinen lassen.

Es betrifft dieß zunächst den Vollzug der kürzern in der Regel nur einige Wochen dauernden Enthaltungsstrafen, der einer Reform dringend bedarf; es läßt sich eine solche bewerkstelligen, die sehr wirksam wäre, überaus einfach ist, und infolge deren das bisherige Straffsystem wesentlich und vortheilhaft geändert werden könnte. Sie besteht darin, daß alle kürzern Enthaltungsstrafen durch einsame Einsperung des Verurtheilten vollzogen werden. Die Ausführung dieses, namentlich von dem Bezirksprokuratoren des dritten Bezirkes in Anregung gebrachten, Vorschlags wäre leicht, und diese Strafen würden dadurch einen so ernsten Charakter erhalten, sie würden für die davon Betroffenen eine so empfindliche Warnung enthalten, daß man sich gute Folgen davon versprechen könnte. So sehr auch in neuerer Zeit von allen Kathederkriminalisten gegen die sogenannte Abschreckungstheorie geeifert wird, so ist es doch Jedem einleuchtend, daß der einzige Zweck kürzerer Enthaltungsstrafen

eben der, der Abschreckung ist und sein kann. Von einer Besserungstendenz kann bei einer ein- oder zweimonatlichen Enthaltung offenbar nicht die Rede sein. Die Strafen müssen daher, wenn ihr Zweck, so weit dieß überhaupt möglich ist, erreicht werden soll, auf eine Weise vollzogen werden, die geeignet ist, sowohl auf das Volk als auf den Sträfling einen ernsten Eindruck zu machen. Dieß war bis jetzt nicht der Fall, wenigstens nicht in hinreichendem Maß; die Sträflinge, welche Gefängnißstrafen abzubüßen haben, werden gemeinschaftlich mit andern eingesperrt. Wer nun irgendwie Gelegenheit hat, dieses Gefängnißleben zu beobachten, wird bald wahrnehmen, daß die Sträflinge bei der unbeschränktesten Freiheit sich mit ihren Genossen zu unterhalten, mit denselben, was ja auch ohne Karten und Würfel möglich ist, zu spielen, oder (wie der Fall auch schon vorgekommen ist) Zeitungen zu lesen u. s. w., den Mangel der Freiheit kaum empfinden; ja es muß als eine unzweifelhafte Sache betrachtet werden, daß z. B. im strengen Winter ein großer Theil der Gefängnißbewohner diese muntere Geselligkeit unter ihres Gleichen, am warmen Ofen, bei hinreichender Nahrung, mögen immerhin die Thüren verschlossen sein, der harten Arbeit bei Sturm und Schnee vorziehen. Ganz anders aber ist es bei der einsamen Einsperrung. Der Gefangene, der bei Einschließung mit Andern kaum das Verlangen nach Befreiung empfindet, wird bei übrigens vollkommen gleicher Behandlung, bei gleicher Kost, gleicher Wärme im Winter, wenn er sich in absoluter Einsamkeit befindet, seine Haft als einen sehr lästigen, höchst widerwärtigen Zustand empfinden; er wird, und wenn er nur für vierzehn Tage verurtheilt ist, das sehnlichste Verlangen nach Freiheit haben und später dieser Zeit mit Unlieb gedenken. Es ist dieß keine hinter dem Schreibtisch erzeugte Idee; es verhält sich in Wirklichkeit so, jeder Untersuchungsrichter wird davon Zeugniß ablegen können, wie wenig sich der größere Theil der Untersuchungsgefangenen durch die ge-

meinschaftliche Haft gedrückt fühlt, und wie sehr sie dagegen klagen und um Gesellschaft bitten, wenn sie aus besondern Gründen einsam gesetzt werden. Die Einwendungen, die man gegen das Isolirungssystem bei längerer Strafdauer macht, zu denen namentlich die Behauptung des Vorkommens häufiger Wahnsinnsfälle gehört, verdienen, was kaum erwähnt zu werden braucht, bei einer Isolirung, die höchstens einige Monate dauert, natürlich keine Berücksichtigung. Das System der Isolirung der Strafgefangenen bahnt sich übrigens allmählig fast in ganz Europa Bahn und zwar nicht nur für die kurzen, sondern für alle Freiheitsstrafen; es empfiehlt sich für die langen Freiheitsstrafen durch die bei diesem System einzig vorhandene Möglichkeit der Besserung der Sträflinge und bei kurzen, in den Bezirksgefängnissen abzubüßenden Strafen, durch seine weit größere Intensität, die dennoch fern ist von unmenschlicher Härte. Wenn hier nur der kurzen Enthaltungsstrafen Erwähnung gethan wird, so geschieht es deswegen, weil einstweilen wenigstens, des Mangels einer Anstalt zur Einführung der Einzelhaft wegen, dieses System für die schwerern Verbrechen nicht wohl vollständig eingeführt werden kann. Dagegen kann es für die kürzern Enthaltungsstrafen wenigstens insoweit eingeführt werden, als die vorhandenen Gefängnißlokale in den Amtsbezirken hiezu ausreichen, ja es dürfte sich selbst da, wo diese fehlen, wohl der Mühe lohnen, die erforderlichen Lokalien herzustellen. Der Staat würde für die daherigen Kosten in der viel kürzern Dauer der Enthaltungsstrafen einen mehr als hinreichenden Ersatz finden. Wenn dieser Vorschlag durch die Gesetzgebung adoptirt würde, was bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches durch ein transitorisches, in einigen Artikeln bestehendes Gesetz geschehen könnte, so würde eine bedeutende Modifikation im Strafwesen eintreten, indem an die Stelle der großen Menge sechs-, neun- und zwölfmonatlicher Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafen, die in der Regel im Zuchthaus zu verbüßen sind, viel kürzere

Gefängnißstrafen treten würden. In andern Staaten, welche die Isolirung der Strafgefangenen adoptirt haben, wird die Einzelhaft gleich geschätzt der ein- und einhalbfachen Dauer der Zuchthausstrafe mit Schweigsystem, und der doppelten Dauer der Zuchthausstrafe ohne dieses. Im Großherzogthum Baden z. B. ist dieß in der Weise gesetzlich festgestellt worden, daß die Gerichte nach der Eröffnung des Zellenzuchthausen zu Bruchsal nur zwei Drittel der im Gesetz angedrohten Zuchthausstrafe aussprechen dürften. Gewiß kann man die einsame Haft füglich dem doppelten der gewöhnlichen Zuchthausstrafe gleichstellen, die Erfahrung würde bald lehren, daß die Sträflinge eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe sogar einer zweimonatlichen, etwa noch durch schmale Kost verschärften einsamen Gefangenschaft vorziehen würden. Wenn dieß richtig ist, so könnte man in den unendlich vielen Fällen, in welchen gegenwärtig sechs- bis neunmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, zwei- bis viermonatliches einsames, theilweise verschärftes Gefängniß verhängen; die Wirkung wäre gewiß gut, und um wie viel würde dadurch die Zahl der Sträflinge überhaupt, namentlich aber die in den eigentlichen Strafanstalten vermindert, und würde nicht auf diese Weise in manchen Fällen der nämliche Zweck erreicht, den Viele einzig nur durch die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigungen erreichen zu können hoffen!

Mit Hochachtung.

Bern, den 1. Herbstmonat 1853.

Der Generalprokurator:
(Sign.) **Hermann.**